



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Bundesministerium für soziale
Sicherheit und Generationen
Sektion VI
Radetzkystraße 2
1030 Wien

**Abteilung für Sozialpolitik
und Gesundheit**

Postfach 107
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Telefon 01/50 105 DW
Telefax 01/50 105 DW 5037
Internet: <http://wko.at>
E-Mail: gesund@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom **21.4.01/2-VI/C/15/03** Unter Zeichen, Sachbearbeiter
vom 25.3.2003 SpG 80-6/2003/KÖ/Mi
DDr. Königshofer

Durchwahl Datum
5034 15.04.2003

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Rezeptpflichtgesetz geändert wird;
Allgemeines Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Wie den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf zu entnehmen ist, soll der Zugang zu den erforderlichen Medikamenten für chronisch Kranke vereinfacht und der Aufwand der Sozialversicherung reduziert werden. Dieses Ziel soll durch eine Verlängerung der maximal zulässigen Gültigkeitsdauer von Rezepten bei Krankheiten, die die dauernde Verwendung von Arzneimitteln notwendig machen, von sechs Monaten auf zwölf Monate erreicht werden. Damit soll ein Rezept – insbesondere „Kassenrezepte“, wie die Erläuterungen hervorheben – über einen längeren Zeitraum als bisher mehrmals verwendet werden können. Für Patienten sollen damit – wie die Erläuterungen andeuten – weniger Arztbesuche und weniger häufiges Bezahlen von Rezeptgebühren anfallen.

Dieses Ziel dürfte aber durch die vorgeschlagene Änderung des Rezeptpflichtgesetzes allein nicht zu erreichen sein. Nach § 14 Abs. 1 der Richtlinien des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen gem. § 31 Abs. 5 Z 13 ASVG (RÖV) dürfen die Kosten für ärztliche Verschreibungen auf

Krankenkassenrezepten vom Krankenversicherungsträger nur übernommen werden, wenn das Heilmittel spätestens 14 Tage nach dem Ausstellungstag abgegeben wurde. Nur in Ausnahmefällen (§ 14 Abs. 3 RÖV) dürfen bei Überschreiten der Frist die Kosten vom Krankenversicherungsträger übernommen werden. Mit der Abgabe des Heilmittels (Arzneimittels) an den Patienten verbleibt das Rezept - offenbar auf Grund einer zwischen dem Hauptverband und der Österreichischen Apothekerkammer geschlossenen Vereinbarung - beim Apotheker zwecks Verrechnung mit dem Krankenversicherungsträger. Damit ergibt sich faktisch für Krankenkassenrezepte eine Gültigkeitsdauer von 14 Tagen.

Um daher die mit der geplanten Novelle des Rezeptpflichtgesetzes verfolgten Ziele zu erreichen, wäre wohl eine Änderung der RÖV und der zwischen Apotheker und Krankenversicherungsträger stattfindenden Verrechnung notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stellvertreter